

Satzung des Turn- und Sportvereins „Eintracht“ 1920 e. V. Stadtallendorf

**vom 21. September 2001, zuletzt geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2012.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Turn- und Sportverein „Eintracht“ 1920 e. V. Stadtallendorf‘ (auch ‚TSV „Eintracht“ Stadtallendorf‘ oder ‚Eintracht Stadtallendorf‘ genannt).
- (2) Sitz der Eintracht Stadtallendorf und seiner Geschäftsstelle ist Stadtallendorf; eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchhain.
- (3) Der TSV „Eintracht“ Stadtallendorf ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. (lsb h); seine Abteilungen gehören den zuständigen Landesfachverbänden und den jeweiligen Organisationen an.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist es, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen (Übungsstunden)
 - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern
 - c) das Abhalten von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
- (2) Der TSV „Eintracht“ Stadtallendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch das Fördern der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Die Eintracht Stadtallendorf ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem TSV „Eintracht“ Stadtallendorf zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Eintracht Stadtallendorf. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der TSV „Eintracht“ Stadtallendorf bekennt sich zu den friedlichen, freiheitlichen und demokratischen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes und der Verträge über die Europäische Union.

§ 3

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf sind Grün-Weiß.

§ 4

Gliederung in Abteilungen

- (1) Für jede im TSV „Eintracht“ Stadtallendorf betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung (§ 14) gegründet werden.
- (2) Hierzu bedarf es eines mehrheitlichen Beschlusses des Vorstandes (§ 12), der durch die Mitgliederversammlung (§ 10) bestätigt werden muss.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Eintracht Stadtallendorf besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Kindern- und Jugendmitgliedern
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht z. B. auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den TSV „Eintracht“ Stadtallendorf hat schriftlich zu erfolgen und ist umgehend der Geschäftsstelle zu übergeben. Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren können gemäß §§ 104 ff BGB nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet binnen sechs Wochen über die Aufnahme (Mitgliedschaft).
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden kann und spätestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden muss;
 2. durch Ausschluss, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen der Eintracht Stadtallendorf zuwiderhandelt;
 3. durch Streichen aus dem zentralen Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied seit mindestens sechs Monaten die Vereinsbeiträge – trotz Mahnung – nicht gezahlt hat. Gleiches gilt für das Nichterfüllen sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Eintracht Stadtallendorf;
 4. durch Tod der natürlichen Person oder Auflösen bzw. Einstellen der Tätigkeit der juristischen Person.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag durch begründeten Beschluss des Vorstandes. Der auszuschließenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In begründeten Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand sich mit der Angelegenheit befassen und gegenüber dem Vorstand eine Beschlussempfehlung aussprechen.
- (7) Beim Ausscheiden aus dem TSV „Eintracht“ Stadtallendorf erlischt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder; ‚Sportdisziplinarische Maßnahmen‘

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf teilzunehmen und Anträge an die Versammlungen zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen sowie ihr Handeln die Arbeit des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Zum Einhalten der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sind die Mitglieder verpflichtet, um so die Eintracht Stadtallendorf in ihren sportlichen und gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Eintracht verpflichtet.
- (4) Zur Pflicht der Mitglieder gehört es auch, die fälligen Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln. Anweisungen des Vorstandes, des Vorstandes der Abteilungen oder beauftragter Personen ist zu folgen.
- (6) Sportlern, die im Namen des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf an Spielen oder Wettkämpfen teilnehmen und durch ihr Verhalten den Interessen der Eintracht Stadtallendorf oder der allgemeinen sportlichen Fairness entgegenstehen, können hierfür mit so genannten sportdisziplinarischen Maßnahmen gerügt werden. Über eine angemessene Rüge oder Strafe entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand oder der Vorstand.

§ 7

Auszeichnungen und Ehrengaben

- (1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- (2) Besondere Vereinsnadeln werden als Auszeichnungen verliehen für
 1. 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel
 2. 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel
 3. 50-jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel mit Eichenlaub.Der Vorstand (§ 12) entscheidet über die Ehrung, ebenso bei einer längeren Mitgliedschaft über eine besondere Ehrung.
- (3) Beim Berechnen des Zeitraumes der Mitgliedschaft sollen Mitgliedszeiten in spartenähnlichen Vereinen angerechnet werden.
- (4) Zudem entscheidet der Vorstand (§ 12) über das Verleihen von Auszeichnungen aus besonderen Anlässen.
- (5) Das Verleihen von Vereinsnadel, -ehrengabe sowie Auszeichnungen aus besonderem Anlass ist nicht ausschließlich an die Mitgliedschaft gebunden.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf sind:
 - a) Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b) Vorstand (§ 12)
 - c) Erweiterter Vorstand (§ 13)
 - d) Jugendversammlung (§ 15).
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller in § 5 (1) genannten Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte nach Möglichkeit im I. Halbjahr abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse der Eintracht Stadtallendorf es erfordert, $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder aus einem sonstigen, wichtigen Grund notwendig sein sollte.
- (4) Zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Versammlungen lädt der Vorstand die Mitglieder und die in § 8 (1) Buchstaben b) bis d) genannten Organe schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Frist hierzu beträgt zwei Wochen (Absatz 2) bzw. eine Woche (Absatz 3) und hat durch Veröffentlichung in mindestens einer der örtlichen Medien zu erfolgen.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes (§ 12)
 2. Bestätigung und Entlastung der Vorstände der Abteilungen (§ 14)
 3. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre
 4. Bestätigung des Jugendwartes (§ 15)
 5. Entgegennahme der Berichte
 - a) des Vorstandes
 - b) der Kassenprüfer
 6. Beschlussfassung der Vereinsatzung
 7. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (§ 5)
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7)
 9. abschließende Entscheidung über das Einrichten von Abteilungen (§ 4) und deren Leitung (§ 14)
 10. Auflösung der Eintracht Stadtallendorf (§ 20).
- (2) Die Versammlung wird geleitet vom ersten Vorsitzenden der Eintracht Stadtallendorf oder seinem Vertreter. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Satzungsänderungen sind beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein Beschluss über das Auflösen des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (5) Über die Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

- (6) Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Recht zur Stimmabgabe kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (7) Wählbar sind nur natürliche Personen, die die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze zwei bis sieben des § 10.

§ 12

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:
 - a) die/der Erste Vorsitzende
 - b) die/der Zweite Vorsitzende
 - c) die/der Schatzmeister(in)
 - d) die/der Schriftführer(in)/Pressewart(in);
davon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung beauftragen oder eine Nachwahl erfolgen. Eine Neuwahl hat zu erfolgen, wenn der Vorstand seinen Rücktritt erklärt oder ein Drittel der Mitglieder des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf dies schriftlich fordern sollte.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf. Hierzu kann er Aufgaben innerhalb des Vorstandes verteilen oder per Beschluss delegieren.
- (4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Notwendigkeit ab und fasst seine Beschlüsse gemäß § 28 (1) BGB in Verbindung mit § 32 BGB mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gilt § 10 (3) analog.
- (5) Der Vorstand hat besonders dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf eine harmonische Zusammenarbeit im Sinne des § 2 möglich ist.

§ 13

Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand (§ 12) die Leiter der Abteilungen (§ 14) und der Jugendvertreter (§ 15) des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf an.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen und entscheidet über wichtige Punkte, die nicht alleinige Angelegenheit des Vorstandes sind. Im Kalenderjahr sollten mindestens sechs Sitzungen stattfinden.
- (3) Über Zuständigkeiten und Ladungsfristen entscheidet der erweiterte Vorstand, der sich hierzu eine Geschäftsordnung geben kann. § 10 (3) gilt entsprechend.

§ 14 **Abteilungen**

- (1) Die Mitglieder der Eintracht Stadtallendorf werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst.
- (2) Jede Abteilung wählt für zwei Jahre den Abteilungsvorstand, bestehend aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem Schatzmeister der Abteilung
 - d) dem Schriftführer der Abteilung
 - e) dem Jugendwart der Abteilung (soweit vorhanden).
- (3) Der Abteilungsvorstand führt – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – die laufenden Geschäfte der Abteilung nach Maßgabe des § 12 (3) und (4). Im Einzelfall kann der Vorstand (§ 12) die Geschäftsführung durch Beschlussfassung – nach Anhören des Abteilungsvorstandes – übernehmen.
- (4) Jede Abteilung hat mindestens einmal jährlich eine Versammlung ihrer Mitglieder einzuberufen. Hierfür gelten die §§ 9 bis 11 analog. Zu diesen Versammlungen ist der Vorstand (§ 12) einzuladen, der auch stimmberechtigt ist.
- (5) Die Abteilungsvorstände und der Vorstand (§ 12) haben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Einzelfall steht dem Vorstand Prüfungsrecht zu.

§ 15 **Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie ist Vertretungsorgan aller Kinder und Jugendlichen der Eintracht Stadtallendorf. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung (Jugendordnung), die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) Eine Jugendversammlung hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und dann stattzufinden, wenn es im Interesse der Jugendlichen des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von $\frac{1}{4}$ der jugendlichen Mitglieder. Der Jugendwart lädt zu den Jugendversammlungen ein und leidet diese.
- (3) Die Jugendversammlung wählt für zwei Jahre einen Jugendwart, der Stimm- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes besitzt. Der Jugendwart sollte ordentliches Mitglied des TSV „Eintracht“ Stadtallendorf sein.
- (4) Der für zwei Jahre zu wählende Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Eine geschlechtsproportionale Besetzung sollte die Regel sein.
- (5) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Eintracht Stadtallendorf und gegenüber den Sportjugendorganisationen innerhalb des Isb h und seiner Organe sowie den Landesfachverbänden und deren Organe.
- (6) Der Jugendwart und der Vorstand (§ 12) haben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Einzelfall steht dem Vorstand Prüfungsrecht zu.

§ 16 **Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 16 a **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der TSV „Eintracht“ 1920 e. V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in seiner Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, Übungsleiterlizenzen, Funktion im Verein).
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder
 - der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Bearbeitung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des TSV „Eintracht“ 1920 e. V.
 - der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck-, Tele- und elektronischen Medienzu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit sowie deren Löschung oder Sperrung.

§ 17 **Haftungsausschluss**

Die Mitglieder stellen den TSV „Eintracht“ Stadtallendorf von jeglicher Haftung frei, sofern Schäden und Verluste, die die Mitglieder beim Ausüben des Sports, beim Benutzen von Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Eintracht Stadtallendorf, bei Vereinsveranstaltungen oder Zusammenkünften der in § 8 genannten Organe erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der TSV „Eintracht“ Stadtallendorf abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 18 **Ordnungen**

- (1) Der TSV „Eintracht“ Stadtallendorf kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu beschließen ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Geschäftsordnungen der Abteilungen.
- (3) Die Satzungen, Ordnungen und andere Regelwerke der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder ebenfalls verbindlich.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19
Protokollbestimmungen

Über die Sitzungen und die Beschlüsse der in § 8 genannten Organe ist eine Niederschrift in der üblichen Form zu führen, die den gesetzlichen Bestimmungen (§ 58 Ziffer 4 BGB) entsprechen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.

§ 20
Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösen der Eintracht Stadtallendorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Stadtallendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21
In Kraft-Treten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 21. September 2001 gemäß § 7 der Satzung vom 6. August 1980 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft; alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stadtallendorf, 15. Juni 2012

Der Vorstand des Turn- und Sportvereins
„Eintracht“ 1920 e. V. Stadtallendorf

(Bernd Weitzel)
Erster Vorsitzender

(Tobias Gies)
Zweiter Vorsitzender

(Britta Novosad)
Schatzmeisterin

(Manfred Handstein)
Schriftführer/Pressewart